



§ 1

(Name des Vereins)

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1900 Frei-Laubersheim e.V.

Sitz des Vereins ist Frei-Laubersheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2

(Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(Mitgliedschaft in Verbänden)

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, des Rhein Hessischen Turnerbundes, des Rhein Hessischen Tischtennisverbandes, des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Verbandes für Gardetanz und Schautanzsport, des Badmintonverbandes Rheinhessen-Pfalz und des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.

Die Satzungen des Bundes und der einzelnen Fachverbände sind für ihn verbindlich.

§ 4

(Zweck des Vereins)

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport, Unterhaltung und Bau von Sportanlagen, Kultur- und Brauchtumpflege (Karneval), Konzerte des vereinseigenen Musikzuges.
- 4.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.6 Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Sie muss jährlich neu geprüft und beschlossen werden. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

§ 5

(Mitgliedschaft)

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 5.3 Die Mitgliedschaft zählt ab Eintrittsdatum. Sitz- und Stimmrecht erwirbt das Mitglied mit Eintritt der Volljährigkeit.
- 5.4 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 6

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 6.2 Austritt: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- 6.3 Ausschluß: Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:
 - a.) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, trotz mehrmaliger Mahnung und bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - b.) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung.
- 6.4 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen einer Woche, Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

§ 7

(Pflichten der Mitglieder)

- 7.1 Beachtung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
- 7.2 Meidung aller den Verein und seiner Mitglieder schädigenden Einflüsse, insbesondere politischer und konfessioneller Art.
- 7.3 Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben.
- 7.4 Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins.

§ 8

(Rechte der Mitglieder)

- 8.1 Teilnahmeberechtigung an sämtlichen satzungsgemäßen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 8.2 Anteil an allen Vereinseinrichtungen.

8.3 Anspruch auf Vergünstigungen, soweit diese aus irgendeinem Grunde den Vereinsmitgliedern gewährt werden.

§ 9

(Beiträge)

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10

(Vereinsvorstand)

- 10.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung auf Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn das Mitglied die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann. Ein auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 11

(Organe des Vereins)

- 11.1 Die Jahreshauptversammlung
- 11.1.1 Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand angebracht erscheinen lassen.
- 11.1.2 Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach oder schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.1.3 Die Tagesordnung hat folgende Hauptpunkte zu enthalten:
- 1.) Geschäftsbericht und Vorjahresprotokoll
 - 2.) Kassenbericht
 - 3.) Bericht der Kassenprüfer
 - 4.) Abteilungsleiterberichte
 - 5.) Entlastung des Vorstandes
 - 6.) Wahlen zum Vorstand
 - 7.) Satzungsänderungen
 - 8.) Änderungen und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

9.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(Punkt 6 bis 9 nur bei Bedarf)

11.1.4 Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit unter 11.1.5 nichts anderes bestimmt ist.

11.1.5 Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung.

11.1.6 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist eine erneute Hauptversammlung innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist einzuberufen. Diese Frist darf vier Wochen nicht überschreiten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ohne Bedeutung, wenn diese wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einladung ist jedoch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

11.1.7 Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die gefaßten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

11.2 Der Vereinsvorstand

11.2.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein im Sinne des § 26 BGB vertritt, in das Vereinsregister einzutragen ist und sich wie folgt zusammensetzt:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Kassierer

dem 1. Schriftführer

sowie aus dem erweiterten Vorstand mit:

dem 2. Kassierer

dem 2. Schriftführer und Pressewart

den Beisitzern (bestehend aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern)

11.2.2 Im Innen- und Außenverhältnis gilt:

1.) Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt

2.) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so ist der 2. Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt

3.) Fallen sowohl der 1. und 2. Vorsitzende aus, so sind der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt.

11.2.3 Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Er ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind, sofern Vertretungsberechtigung gegeben ist (siehe 11.2.2).

11.2.4 Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen die Abteilungsleiter herangezogen werden.

§ 12

(Kassenprüfer)

- 12.1 Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Sie werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Kassenprüfer werden nach der Weisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingesetzt. Ihre Aufgabenbereiche erstrecken sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Kassenbeträge der Vereinskassen.
- 12.3 Beanstandungen sind dem Vereinsvorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Die Kassen des Vereins sind in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

(Ehrenmitglieder)

- 13.1 Als Vereins-Ehrenmitglied kann durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden:
 - 13.1.1 Wer über 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war;
 - 13.1.2 Wer sich durch besondere Verdienste für das Vereinswohl uneigennützig eingesetzt hat, gem. § 7.4.

§ 14

(Auflösung des Vereins)

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - 1.) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert wurde.
- 14.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vermögen nach Begleichung der Schulden an die Ortsgemeinde Frei-Laubersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwalten hat.

§ 15

(Schiedsgericht)

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem kommunalen Schiedsmann
- 2.) je zwei Vertretern der streitenden Parteien

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

Gegen den Schiedsspruch kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Frei - Laubersheim, den 01. April 2010